

Mietbedingungen Staplerzentrum Westerwald

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung des Gerätes und endet mit dem Tage der Rückgabe. Die Miete ist - sofern nicht anders vereinbart - im Voraus bei Rechnungsstellung netto ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug hat der Vermieter das Recht zu kündigen und Schadenersatz zu stellen.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, über das Eigentum des Vermieters rechtlich zu verfügen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Interventionskosten gehen zu seinen Lasten. Im Falle der Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzantrages auf Seiten des Mieters ist der Vermieter zur sofortigen Rücknahme seines Eigentums auf Kosten des Mieters berechtigt. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, das Gerät aus seinem Besitz zu entfernen und gewährt ihm auch ohne gerichtlichen Titel hierfür ungehinderten Zugang
3. Der Mieter wird an o.g. Gerät ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Reparaturen vornehmen oder vornehmen lassen. Schäden, die während der Mietzeit durch unsachgemäße Handhabung oder äußere Einwirkungen am Gerät entstehen oder der Diebstahl des Mietobjektes, gehen zu Lasten des Mieters. Im Mietpreis sind die Kosten für Reifenverschleiß und Treibstoffkosten nicht enthalten. Das Mietobjekt ist im gereinigten Zustand abzugeben. Eine eventuelle Endreinigung durch den Vermieter wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Mieter verpflichtet sich das Gerät gegen Diebstahl zu versichern.
4. Das Gerät wird nach Wahl des Mieters entweder von ihm abgeholt oder durch den Vermieter bzw. durch ein vom Vermieter bestimmtes Transportunternehmen unfrei an den Mieter zum Versand gebracht. Der Rücktransport des Gerätes ist vom Mieter zu veranlassen und zu zahlen. Die Transportgefahr trägt bei Selbstabholung und bei Selbstanlieferung der Mieter.
5. Die Haftung für Schädigungen dritter Personen beim Gebrauch des Gerätes trägt während der Mietzeit sowie bei selbstveranlassten Transporten der Mieter. Er wird eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und dies auf Wunsch des Vermieters nachweisen. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von allen Ersatzansprüchen frei.
6. Ist die Nutzung des Gerätes wegen eines Defektes nicht möglich, wird dieses unverzüglich vom Vermieter zurückgenommen, sofern der Schaden nicht beim Mieter direkt behoben werden kann.
7. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät nur von erfahrener Personal bedienen zu lassen. Ferner verpflichtet sich der Mieter zur sachgemäßen Behandlung und sorgfältigen Pflege des Gerätes. Der Mieter wird nach einer Einsatzdauer von max. 300 Betriebsstunden den Kundendienst des Vermieters benachrichtigen, damit eine Wartung des Gerätes durchgeführt werden kann. Der Verwendungszweck des Gerätes beschränkt sich auf einen Einschichtbetrieb mit bis zu 8 Betriebsstunden pro Arbeitstag.
8. Der Mieter verpflichtet sich, zum Betrieb des Gerätes nur einwandfreien Treibstoff zu verwenden. Sollten sich durch die Verwendung von nicht einwandfreien oder nicht zugelassenen Treibstoffen Nachteile irgendwelcher Art für den Vermieter ergeben, ist der Mieter zum vollen Schadenersatz verpflichtet.
9. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ des Staplerzentrum-Westerwald GmbH & Co. KG.
10. Erfüllungsort ist Friedewald – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Klagen aus Wechseln und Schecks, ist – soweit gesetzlich zulässig – Montabaur. Dies gilt auch für den Fall, daß Ansprüche im Wege eines Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Stand: Jan. 2012